

TOP 35:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (PStG-VwV-ÄndVwV)

Drucksache: 29/14

I. Zum Inhalt der Vorschrift

Das Personenstandsgesetz und die Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes wurden mit Gesetz vom 14. Mai 2013 geändert. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz muss in einigen Punkten an die geänderten Regelungen angepasst werden. Darüber hinaus haben Anregungen der Länder und der Praxis Änderungsbedarf aufgezeigt, der berücksichtigt wird.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der federführende **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, der **Rechtsausschuss** und der **Ausschuss für Frauen und Jugend** empfehlen dem Bundesrat, der Verwaltungsvorschrift mit Maßgaben zuzustimmen.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Rechtsausschuss** legen nahe, u. a. die Regelungen zur behördlichen Anfechtung der Anerkennung der Vaterschaft zu streichen. Aufgrund eines Beschlusses des Bundesverfassungsgerichtes seien die dazu im Jahr 2008 eingeführten Regelungen nichtig.

Der **Ausschuss für Frauen und Jugend** lehnt eine aufgrund einer späteren Zuordnung zu einem Geschlecht erforderliche Änderung des Vornamens durch eine öffentlich-rechtliche Namensänderung als nicht sachgerecht ab, wenn die Namensänderung im Zusammenhang mit der erstmaligen Eintragung eines Geschlechts erfolgt. Intersexuellen und deren Eltern solle kein förmliches Verwaltungsverfahren zur Änderung des Vornamens inklusive der dadurch entstehenden Kosten zugemutet werden.

Der **Ausschuss für Familie und Senioren** empfiehlt dem Bundesrat, der Verwaltungsvorschrift zuzustimmen.

Zu den Einzelheiten der Empfehlung vgl. BR-Drucksache 29/1/14.